

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über Reisekosten-  
vergütung, Trennungschädigung und Umzugs-  
kostenvergütung.**

**Vom 27. Juni 1955**

Die Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 1

**Zu § 6 Abs. 1:**

Vor die Tagegeldsätze 3,50 DM bzw. 3,00 DM sind jeweils die Worte

„bis zu“

zu Hetzen.

§ 2

**Zu § 9 Abs. 3:**

Die Worte „(nach § 6)“ sind zu streichen. An ihre Stelle ist zu setzen:

„(nach §§ 6 und 7)“.

§ 3

Die Anordnung vom 24. Februar 1955 zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. II S. 55) wird hiermit aufgehoben.

§ 4

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1068) wird der Abs. 2 des § 7 gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Als Beschäftigte, deren Tätigkeit überwiegend Dienstreisen bedingt, sind neben den in den Beispielen zu § 7 der Anordnung genannten Berufsgruppen auch Arbeiter und Angestellte arizusehen, die ihren Beruf im Auftrage ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung regelmäßig mehr als 13 Arbeitstage im Monatsdurchschnitt außerhalb ihres Arbeits- oder Wohnortes ausüben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1955

**Ministerium der Finanzen**  
M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers

**Vierte Anordnung\***

**über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung  
von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe  
der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft.**

**Vom 12. Juli 1955**

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe (ZBl. S. 27) bestimmt, daß die Preise aller Erzeugnisse und Leistungen, die nicht durch Preisverordnungen, Preisanordnungen oder Preisbewilligungen geregelt sind, durch Preiskarteiblätter neu zu bestätigen sind,

\* 3. Anordnung (GBl. II S. 222)

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe, die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die in der Liste zu dieser Anordnung (s. Anlage) aufgeführt sind, haben Unterlagen zum Zwecke der Ausstellung von Preiskarteiblättern an die in der Anlage aufgeführten Dienststellen einzureichen, wenn die berechneten Preise bzw. Entgelte nicht auf einer nach 1945 erlassenen, zur Zeit noch gültigen Preisverordnung, Preisverordnung oder Preisbewilligung beruhen.

(2) Die Anlage zu dieser Anordnung wird, soweit erforderlich, ergänzt.

§ 2

(1) Betriebe, die ihre Preise mit Hilfe einer Kalkulationsvorschrift (Kalkulationsschema) selbständig ermitteln, haben einen Antrag auf Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ zu stellen, wenn die Kalkulationsvorschrift nicht auf einer zur Zeit gültigen, nach 1945 erlassenen Preisverordnung, Preisverordnung oder Preisbewilligung beruht.

(2) Unterlagen zur Ausstellung eines Preiskarteiblattes „Z“ sind gemäß der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90) für Preisverträge der privaten Industriebetriebe vorzulegen.

§ 3

Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen berechnen, ohne daß hierfür eine nach 1945 erlassene, zur Zeit noch gültige Preisverordnung, Preisverordnung oder Preisbewilligung vorliegt, reichen ausgefüllte Preiskarteiblätter zur Bestätigung an die zuständigen Dienststellen ein. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß die bisher berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Soweit diese Betriebe noch kein Preiskarteiblatt „Z“ vorliegen haben, reichen sie gleichzeitig die Unterlagen zur Ausstellung des Preiskarteiblattes „Z“ gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung mit ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft  
Berlin, den 12. Juli 1955

**Ministerium der Finanzen**  
M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Zuständige Dienststelle	Warennummer der Erzeugnisse bzw. der Leistungen	Spätester Einsendetermin
Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, mit Ausnahme der Preise für Stärke und Stärkeerzeugnisse (Waren-Nr. 67 15). Diese sind an den Rat des Bezirkes Halle zu richten.	67 11 bis 67 37	30. 7.1955
	67 41 bis 67 58	25. 8.1955
	67 61 bis 67 77	20. 9.1955
	67 81 bis 67 89	15.10.1955
	67 95 bis 67 96	10.11.1955
	68 11 bis 68 78	5.12.1955
	68 95 bis 68 96	31.12.1955